

GROSSE KREISSTADT



Wangen
im Allgäu

Stadtverwaltung · Postfach 11 54 · D-88227 Wangen im Allgäu

An das
Landratsamt Ravensburg
Abfallwirtschaftsamt Herrn Nitz
Postfach
88212 Ravensburg



DATUM
14.02.2019

Oberbürgermeister

ADRESSE
Marktplatz 1
88239 Wangen im Allgäu
Tel. +49 (0)7522 74-100
Fax +49 (0)7522 74-103
AZ: 720.39 – Hb

Beibehaltung der Delegation bei der Abfallentsorgung

Sehr geehrter Herr Nitz,

entsprechend dem § 7 der Vereinbarung über die Beibehaltung der Delegation zum Einsammeln und Befördern des Abfalls beantragen wir die Delegation dieser Aufgabe um weitere fünf Jahre, damit bis zum 31.12.2025 zu verlängern.

Die Umlegung der Gebühren über die Menge bzw. das Gewicht des angefallenen Abfalls halten wir nach wie vor für den gerechtesten Verteilungsmaßstab. Die bestehende Struktur bildet die optimale Lösung des Themas Abfallbeseitigung ab; die Umrüstung dieser Struktur wäre zudem mit einer qualitativen Verschlechterung für unsere Bürger verbunden.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Lang
Oberbürgermeister

Besuchszeiten
Montag bis Freitag
08:00 bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 bis 18:00 Uhr

Bankverbindungen
Kreissparkasse Wangen
IBAN DE73 6505 0110
0000 2010 12
Volksbank Allgäu-Oberschwab
IBAN DE07 6509 1040
european energy award GOLD



Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg

Herrn Oberbürgermeister
Michael Lang.
Marktplatz 1
88239 Wangen im Allgäu

Dezernat II / Abfallwirtschaftsamt

Ansprechpartner/in: F. Baur / W. Nitz
Durchwahl: 0751/85-2300
Telefax: 0751/85-2305
E-Mail: w.nitz@rv.de
Dienstgebäude: Friedensstr. 6
88212 Ravensburg
Zi.: A 021
ÖPNV: rundumbus Linien 1,2,3,5
Haltestelle "Falken"
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:
Mo. - Mi. 13.30 - 15.30 Uhr
Do. 13.30 - 17.30 Uhr
Aktenzeichen: 22-RückdeWangen070619
Ihr Schreiben vom/AZ:
Datum: 07.06..2019

Delegationsangebot an die Stadt Wangen im Allgäu
Ihr Schreiben vom 14.02.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Lang,

die Stadt Wangen hat mit oben genanntem Schreiben beantragt, die Delegation zum Einsammeln und Befördern des Abfalls um weitere fünf Jahre – also bis zum 31.12.2025 - zu verlängern. Voraussichtlich wird der Kreistag in seiner Sitzung am 24. Oktober 2019 über den Antrag entscheiden.

Zum 01.01.2016 wurde im Landkreis Ravensburg grundsätzlich ein vom Landratsamt organisiertes einheitliches Abfallsammelsystem eingeführt. Lediglich die Städte Isny und Wangen haben an der Delegationsstruktur festgehalten. Aus der Sicht der Landkreisverwaltung bietet die neue Abfallwirtschaftskonzeption im Landkreis Ravensburg einen guten Bürgerservice zu moderaten Abfallgebühren. Wir streben daher an, dass ab dem 01.01.2021 ein im gesamten Landkreis Ravensburg einheitliches Abfallsystem zur Anwendung kommt. Wir sind daher gerne bereit, vor der Entscheidung im Kreistag das Abfallsystem des Landkreises im Gemeinderat der Stadt Wangen vorzustellen.

Um einen denkbaren Übergang vom bisherigen Abfallkonzept der Stadt Wangen auf das System des Landkreises für die Bürger so einfach wie möglich zu gestalten, unterbreiten wir der Stadt Wangen folgendes Rückdelegationsangebot:

Landratsamt
Ravensburg
Postfach 1940
88189 Ravensburg
Tel.: 0751/85-0
Fax: 0751/85-1905

Bankverbindung:
KreisSparkasse
Ravensburg
Konto 48 000 323
(BLZ 650 501 10)

IBAN:
DE07650501100048000323
BIC: SOLADES1RVB

[http://www.
landkreis-ravensburg.de](http://www.landkreis-ravensburg.de)

1. Keine Veränderung bei der Wertstofffassung auf den Wertstoffhöfen.
Auch im Abfallsammelsystem des Landkreises bleibt die operative Verantwortung der kommunalen Wertstoffhöfe bei den Städten und Gemeinden. Die RaWEG mbH würde Vertragspartner der Stadt Wangen werden. An den Öffnungszeiten und der Lage des Wertstoffhofes gibt es grundsätzlich keine Änderungen. Die Kostenerstattung der RaWEG mbH erfolgt auf folgender Basis:
 - a. Abrechnungen der Ist-Kosten für den Betrieb des Wertstoffhofes einschließlich der Erstattung der anfallenden Abschreibungen auf die Sachanlagen
 - b. Abrechnung der Personal-Ist-Kosten – die Stadt Wangen bleibt Arbeitgeber des Personals
 - c. eine Mitarbeit der Vereine ist unverändert möglich – die Stadt bleibt direkter Ansprechpartner
2. Aufnahme von 80 Liter Rest- und Bioabfallbehältern in die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises – damit wird im Stadtgebiet Wangen kein Behältertausch notwendig.
3. Bürgerfreundliches verbraucherfreundliches Ident-System bei den Restabfallbehältern (Anzahl der Leerungen werden erfasst, nicht mehr das Gewicht).
4. Fixer 14-täglicher Leerungsrhythmus bei Bioabfallbehältern ohne Erfassung der Anzahl der Leerungen.
5. Eine Sperrmüllsammmlung mit Abholung am Haus auf Abruf im Jahr bzw. bei der Abgabe im Entsorgungszentrum Wangen-Obermooweiler Erlass von 100 kg.
6. Kostenlose Grüngutabgabe an den bisher von der Stadt Wangen betriebenen Sammelstellen und dann künftig auch auf dem Entsorgungszentrum Wangen-Obermooweiler
7. Bürgerservice vor Ort in der Außenstelle des Landratsamtes in Wangen im Allgäu
 - a. Alle Behälterangelegenheiten inkl. Biotonnenbefreiungen
 - b. Neuausstattung
 - c. Abfallberatung
8. Bürgerfreundliche AbfallApp.(Kostenlose Erinnerung an alle Behälter-Leerungstermine) und vieles mehr.
9. Teilnahme der Bürger der Stadt Wangen am kostenlosen Bürgerportal des Landratsamt.

Blatt 3
zum Schreiben vom
07.06..2019

Über das Bürgerportal können die meisten im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft anfallenden Behördenkontakte bequem von zu Hause aus erledigt werden.

10. Kostenloser Windsack (Abfuhr mit oder anstatt der Restmülltonne alle 14 Tage)

Bitte teilen Sie uns bis spätestens Freitag, 13.09.2019 mit, ob Sie unser Rückdelegationsangebot annehmen oder, ob Sie an ihrem Antrag vom 14.02.2019 zur Fortführung der Delegation festhalten wollen.

Der Vollständigkeit halber möchten wir Sie noch darauf hinweisen, dass die Stadt Wangen bei einer Fortsetzung der Delegationsstruktur weiterhin als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) anzusehen ist. Damit müsste die Stadt Wangen alle Pflichtaufgaben eines örE auch selbst wahrnehmen. Dazu zählen insbesondere auch die Verhandlungen mit den jeweils zugelassenen Dualen System. Weitere Pflichtaufgaben eines örE hat das Land Baden-Württemberg im Rahmen eines abfallwirtschaftlichen Kolloquiums im Februar 2019 zusammengestellt. Diese Zusammenstellung haben wir Ihnen als Anlage 1 beigefügt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Baur
Leitung DII – Finanzen, Schulen und Infrastruktur
Kreiskämmerer Landratsamt Ravensburg

1. **Verwertungspflicht für zu überlassende oder überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 20 KrWG Absatz 1) einschl. Bio-, Grünabfälle, Klärschlamm**
2. **Verwertungspflicht für Beseitigungsabfälle anderer Herkunft (§ 20 KrWG) (soweit auch Verwertungspflichten weitergegeben wurden)**
3. **Beseitigungspflicht für zu überlassende oder überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 20 KrWG Absatz 1)**
4. **Einsammlung und Beförderung der in ihrem Gebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle**
5. **Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts (§ 16 Absatz 1 Satz 4 LAbfG), Darstellung der Entsorgungssicherheit für mindestens 10 Jahre**
6. **Erstellung einer Abfallbilanz (§ 16 Absatz 2 LAbfG), Art, Menge, Herkunft und Verbleib der angefallenen und entsorgten Abfälle**
7. **Erlass einer Abfallsatzung (§§ 9, 10 Absatz 1 LAbfG)**
8. **Getrennte Einsammlung von Bioabfällen (§ 9 Absatz 2 LAbfG, § 11 KrWG)**
9. **Entsorgung von Abfällen in der Natur oder auf öffentlichen Flächen (z.B. Autowracks) (§§ 9 Absätze 3, 15 KrWG)**
10. **Gewerbliche Sammlungen (§§ 17, 18 KrWG), Obligatorisch eine Anhörung aller betroffenen Gemeinden**
11. **Abfallberatungspflicht (Vermeidung, Verwertung, Beseitigung - § 46 KrWG)**
12. **Einrichten von Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 13 ElektroG)**
13. **[Sechzehn verschiedene] Anzeige- und Informationspflichten nach dem ElektroGgeräten, im Falle einer Optierung (§ 26 ElektroG)**
14. **Sammlung von Geräte-Alt-Batterien (§ 13 Absatz 1 BattG), Sammlung von Fahrzeug-Alt-Batterien, sofern dies erfolgt**
15. **Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen der dualen Systeme mit allen Gemeinden (§ 6 Absatz 4 VerpackV)**
16. **Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch wenn diese nicht oder nur gering mit Schadstoffen verunreinigt sind (§ 6 Absatz 2 Nr. 4 LAbfG) - Übernahme der Pflichten des Deponiebetreibers, Deponieplanung zur Sicherstellung einer Entsorgungssicherheit von mindestens 10 Jahren (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 LAbfG),**
17. **Durchführung von Dienstbesprechungen und/oder Fortbildungen**
18. **Beteiligung bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne (§ 15 Abs. 2 LAbfG)**